

Satzung der Gemeinde Grabenstätt zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Erlstätt und Grabenstätt vom 10.01.2017

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

**§ 1
Änderungen**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Erlstätt und Grabenstätt erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 mit 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
		€
ein Mannschaftstransportwagen MTW, Einsatzleitfahrzeug TS-BY 112 TS-FE 1401	15 Jahren	2,60 2,20
ein Mehrzweckfahrzeug MZF TS-GR 112 TS-FE 1101	15 Jahren	4,00 2,80
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 TS-FG 4101	25 Jahren	8,80
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS TS-FE 4101	25 Jahren	7,40
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) TS-FE 4001	25 Jahren	6,80
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		

AZ: 028-04/04

TS-2424	25 Jahren	5,60
ein Versorgungs-LKW (GW-L1), Zubringer-LKW,		
TS-2064	20 Jahren	3,40

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

	€
ein Mannschaftstransportwagen MTW	
TS-BY 112	21,00
TS-FE 1410	16,00
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	
TS – GR 112	39,30
TS – FE 1101	22,70
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	
TS-FG 4101	129,30
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	
TS-FE 4101	118,70
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	
TS-FE 4001	129,30
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	
TS-2424	91,80
ein Versorgungs-LKW (GW-L1), Zubringer-LKW	
TS-2064	31,40

3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

	Stunden-Satz
eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	25,00 €
eine Umwelt- und Katastrophenschutzpumpe CHIEMSEE	35,00 €
einen Generator, Stromerzeuger	25,00 €
eine Tauchpumpe	15,00 €
ein Lüftungsgerät, Überdrucklüfter, Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
einen Hebekissensatz	30,00 €
einen Abdichtungssatz	30,00 €
einen Rettungssatz (Hydraulikzylinder, Spreizer)	30,00 €
Beleuchtungsanlage (z. B. Powermoon, Flutlicht)	20,00 €
eine Motorsäge	15,00 €
einen Greifzug, 1,5 t	15,00 €
eine Büffelwinde, 5 / 10 t	15,00 €
eine Rettungsplattform	20,00 €
einen Wassersauger	20,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €
Gasmeßgerät	30,00 €
Absturzsicherung	20,00 €
Sperwerkzeug (Türöffnungssatz)	15,00 €
Gefahrgutpumpe	35,00 €
Rettungssäge	25,00 €
Trennschleifer	25,00 €
Wasserwerfer	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
24,00 €

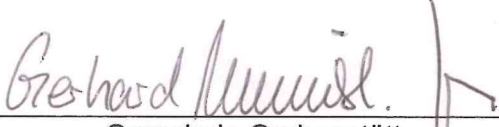
4.2 Sicherheitswachen

Entschädigungen für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabenstätt, den 28. September 2020



Gerhard Mümmel
Gemeinde Grabenstätt
(Wirnshofer, 1. Bürgermeister)

